

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Weinheim

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983, zuletzt geändert am 19.07.1999 und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992, zuletzt geändert am 19.07.1999 hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 31.03.2004 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb wird unter der Bezeichnung „Stadtentwässerung Weinheim“ geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung anzunehmen, zu sammeln und der Reinigung zuzuführen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der nach § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Weinheim eingerichtete Ausschuss für Technik und Umwelt tritt an die Stelle des beschließenden Betriebsausschusses. Er entscheidet im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs unter Beachtung des § 8 Eigenbetriebsgesetz.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Ersten Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Ausschuss für Technik und Umwelt zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.

§ 3
Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 EigBG abgesehen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.